

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Atemschutz“

zwischen

- 1.) der Stadt Grünberg,
vertreten durch den Magistrat, Rabegasse 1, 35305 Grünberg
- 2.) der Stadt Hungen,
vertreten durch den Magistrat, Kaiserstraße 7, 35410 Hungen
- 3.) der Stadt Laubach,
vertreten durch den Magistrat, Friedrichstraße 11, 35321 Laubach
- 4.) der Stadt Lich,
vertreten durch den Magistrat, Unterstadt 1, 35423 Lich

- nachfolgend als Vertragspartner bezeichnet –

nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 letzter Halbsatz des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert am 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), und §§ 54 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18) zur Kooperation bei der Wartung der Atemschutztechnik in der zentralen Atemschutzwerkstatt der Stadt Hungen.

sowie dem

Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch die Landrätin Anita Schneider und die Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

Präambel

§ 3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26) verpflichtet die jeweilige Kommune als Träger der Feuerwehr, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen.

Bei der hiernach erforderlichen Bereitstellung und Unterhaltung der Atemschutztechnik zur Ausstattung der Atemschutzgeräteträger sind die Kommunen zur effizienten Mittelverwendung und durch gesetzliche Anforderungen verpflichtet.

Die Städte Grünberg, Laubach und Lich, welche aufgrund ihrer räumlichen und personellen Situation sowie den gesetzlichen Anforderungen nicht in der Lage sind, eigene Atemschutzwerkstätten vorzuhalten, werden die Pflege ihrer Atemschutztechnik in der zentralen Atemschutzwerkstatt der Stadt Hungen durchführen lassen. Dies soll auch zu einer Entlastung der bisher ehrenamtlich geleisteten verantwortungsvollen Tätigkeit in allen beteiligten Kommunen führen.

Die Gleichartigkeit der Wartungs- und Pflegeprozesse, gepaart mit einem nachvollziehbaren und fairen Abrechnungsverfahren generiert eine Kostenreduzierung für die kooperierenden Kommunen, führt zu einer erhöhten Frequentierung und somit wirtschaftlicheren Auslastung der Atemschutzwerkstatt der Stadt Hungen.

Durch die gemeinsame Nutzung einer mittelfristig geplanten einheitlichen Atemschutztechnik soll außerdem erreicht werden, dass den Vertragspartnern auch während der Wartung der Technik ständig einsatzbereite Gerätschaften zur Verfügung stehen.

§ 1

Gemeinsame Nutzung der Atemschutztechnik

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einrichtung und Beschaffung eines wirtschaftlich und einsatztaktisch gemeinsamen Gerätebestandes, entsprechend der von den Leitungen der Feuerwehren vorzunehmenden Festlegung einheitlicher Standards. Ein einheitlicher Gerätestandard soll spätestens bis zum 31.12.2018 hergestellt sein.

Der gemeinsam nutzbare Gerätebestand steht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages allen Vertragspartnern zur Nutzung zur Verfügung. Die Eigentumsverhältnisse an den jeweiligen Geräten bleiben durch die gemeinsame Nutzung unberührt.

Die Vertragspartner halten diese Geräte nach den Erfordernissen der Einsatzbereitschaft in eigener Verantwortung bei ihrer Feuerwehr vor.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Vorhaltung von jeweils sechs Atemschutzgeräten innerhalb ihrer Kommune zum sofortigen Austausch nach Einsätzen. Weiterhin beschaffen die Vertragspartner eine Austauschreserve von drei Atemschutzgeräten pro Kommune, die am Standort der Atemschutzwerkstatt in Hungen vorgehalten werden. Die Geräte der Austauschreserve stehen allen Vertragspartnern nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zur Nutzung zur Verfügung, unabhängig vom jeweiligen Eigentum an den Geräten.

§ 2

Wartung der Atemschutztechnik

Die Stadt Hungen erbringt für die Vertragspartner die Wartungs-, Pflege-, Überprüfungs- und Reparaturarbeiten der Atemschutztechnik sowie die Befüllung der Atemluft- und Druckluftflaschen nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtsvorschriften und der Herstelleranweisung.

Die beteiligten Kommunen sind nach Hinweis durch die Atemschutzwerkstatt Hungen zur zeitnahen Einhaltung der vorgeschriebenen Prüfungs- und Wartungsintervalle verpflichtet. Sie stellen selbständig in Absprache mit der Atemschutzwerkstatt die Atemschutzgeräte und/oder das Zubehör zur Wartung an dem vereinbarten Leistungsort bereit.

Leistungsort für die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungen ist die Atemschutzwerkstatt der Stadt Hungen.

Die Stadt Hungen hat für eine qualifizierte personelle Besetzung und sachgerechte Ausstattung der Atemschutzwerkstatt Sorge zu tragen. Vor größeren Anschaffungen, die von allen beteiligten Kommunen mitfinanziert werden sollen, ist das Einvernehmen mit allen Vertragspartnern herzustellen.

Anlieferung und Abholung der Atemschutztechnik obliegt den Vertragspartnern auf deren eigene Kosten und eigenes Risiko.

Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Laufzeit dieses Vertrages die Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur ihrer Atemschutztechnik sowie die Befüllung der Atemluft- und Druckluftflaschen nach Abs. 1 ausschließlich durch die Stadt Hungen durchführen zu lassen. Im Falle eines Fremdeingriffs ist die Stadt Hungen berechtigt, die weitere Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur für das/die betreffende/n Atemschutzgerät/e abzulehnen.

Bei der Anlieferung ihrer Atemschutzgeräte zur Wartung durch die Atemschutzwerkstatt der Stadt Hungen gemäß Absatz 1 erhalten die Vertragspartner ggf. im Austausch gegen die zu wartenden Geräte bereits geprüfte und einsatzbereite Geräte aus der Austauschreserve nach § 1 Abs. 4. Die abgelieferten Geräte stehen nach ihrer Instandsetzung durch die Atemschutzwerkstatt wiederum sämtlichen Vertragspartnern als Austauschreserve zur Verfügung.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die aus der Austauschreserve bereitgestellten Atemschutzgeräte ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Die Atemschutzwerkstatt der Stadt Hungen dokumentiert den jeweiligen Standort der Geräte.

§ 3

Dienstzeiten

Die Geräte sind in der Regel innerhalb der Dienstzeiten zwischen 8.00 und 16.00 Uhr nach telefonischer Voranmeldung in der zentralen Atemschutzwerkstatt der Stadt Hungen anzuliefern und auszutauschen.

Übungen der Vertragspartner in den Kommunen sind zur Gewährleistung einer ausreichenden und einsatzbereiten Austauschreserve sowie einer konstanten Auslastung mit der Atemschutzwerkstatt spätestens eine Woche vorher abzustimmen.

§ 4

Außergewöhnliche Einsatzlagen

Von den Regelungen der §§ 1 bis 3 dieses Vertrages kann anlässlich außergewöhnlicher Einsatzlagen (Großbrand, Katastrophe etc.) vorübergehend abgewichen werden.

§ 5

Kosten

Die Vertragspartner zahlen jeweils jährlich zum 30.06. eine zunächst an der Anzahl der verfügbaren Atemschutzgeräte orientierte Abschlagszahlung an die Stadt Hungen für die Leistungen nach diesem Vertrag.

Die Abschlagszahlung beinhaltet alle Prüfungen pro Atemschutzgerät (Atemanschluss, Lungenautomat und Tragplatte) mit der hierin enthaltenen Leistung der Grundüberholung nach 6 Jahren, dessen Wartung und TÜV-Abnahme sowie das Befüllen der Atemluft- und Druckluftflaschen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt durch die Stadt Hungen spätestens bis zum 31.01. des nächsten Kalenderjahres eine Abrechnung, die sich an den tatsächlich vorhandenen Atemschutzgeräten in den beteiligten Kommunen im abgelaufenen Kalenderjahr orientiert.

Bei einer absehbaren erheblichen Steigerung von Personal-, Sach- und Betriebskosten oder dem Ausscheiden eines Vertragspartners ist die Stadt Hungen verpflichtet, die übrigen Vertragspartner frühzeitig über das Ansteigen ihres jeweiligen Kostenanteils zu informieren.

Die vorstehende Kostenregelung steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die vereinbarten Beistandsleistungen der Atemschutzwerkstatt nicht steuerpflichtig sind. Im Falle einer Veranlagung zur Umsatzsteuer sind die dadurch entstehenden Mehrkosten auf bereits erhobene Kostenbeiträge von den beteiligten Städten nachzuentrichten.

§ 6

Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen der Stadt Hungen bei Vertragsunterzeichnung jeweils zwei Ansprechpartner für den Bereich Atemschutz.

§ 7

Bericht

Die Stadt Hungen erstellt für die erbrachten Leistungen der Atemschutzwerkstatt die lückenlose Gerätwartungsdokumentation der gekennzeichneten Atemschutztechnik, bestehend aus Atemanschluss, Lungenautomat und Trageplatte.

§ 8

Nutzungsentschädigung

Die Vertragspartner erheben untereinander keine Nutzungsentschädigungsansprüche für die Verwendung ihrer Atemschutztechnik im Rahmen dieses Vertrags. Soweit durch den Einsatz der Atemschutzgeräte als Austauschreserve eine erhöhte Abnutzung eintritt, geht dies zu Lasten des jeweiligen Geräteeigentümers.

§ 9

Haftung

Die Stadt Hungen haftet gegenüber den Vertragspartnern nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung ihrer Leistungspflicht aus § 2 dieses Vertrages verursacht werden. Die Stadt Hungen haftet nicht für die Abnutzung, Beschädigung oder Zerstörung von aus der Austauschreserve an die Vertragspartner gemäß § 2 Abs. 7 ausgegebenen Geräten.

Die Stadt Hungen haftet insbesondere nicht für solche Schäden der Kommunen oder Dritter, die auf eine unsachgemäße Verwendung der Ausrüstungsgegenstände zurückzuführen sind.

Im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung eines Atemschutzgeräts oder Teilen davon hat der Vertragspartner, in dessen Besitz sich das Gerät bei der Beschädigung- oder Zerstörung befand, dem Geräteeigentümer Ersatz zu leisten und die Stadt Hungen insoweit von eventuellen Ansprüchen freizustellen.

§ 10

Beitritt weiterer Kommunen

Mit Zustimmung aller Beteiligten können weitere Kommunen dieser Vereinbarung beitreten.

§ 11

Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung tritt nach vollständiger Unterzeichnung durch alle Vertragspartner zum 01.01.2016 in Kraft und wird bis zum Betriebsbeginn des beabsichtigten Feuerwehrtechnischen Zentrums von Stadt und Landkreis Gießen geschlossen.

Die Städte Grünberg, Hungen, Laubach und Lich sind jeweils für sich berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres unter Einhaltung der Schriftform zu kündigen.

Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Kommunen, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt unberührt.

Nach Beendigung des Vertrages geben die Vertragspartner alle eventuell in ihrem Besitz befindlichen Atemschutzgeräte an den jeweiligen Eigentümer heraus.

Falls ein Vertragspartner vor Ablauf des Vertrages ausscheidet, wird der Vertrag unter den übrigen Vertragspartnern fortgesetzt. Die verbleibenden Vertragspartner sind verpflichtet, alle eventuell in ihrem Besitz befindlichen Atemschutzgeräte des ausscheidenden Vertragspartners an diesen herauszugeben; den ausscheidenden Vertragspartner trifft die gleiche Verpflichtung gegenüber den verbleibenden Vertragspartnern.

§ 12

Außerordentliche Vertragsbeendigung

Der Landkreis Gießen beabsichtigt die Errichtung eines Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in dem mit der Stadt Gießen gemeinsam zu errichtenden Gefahrenabwehrzentrum für den gesamten Landkreis Gießen. Hierfür ist der Landkreis Gießen bei Erfüllung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bereit, in die von den Kommunen mit dieser Vereinbarung getroffenen Verpflichtungen (nämlich die Einstellung von Personal und die Beschaffung von Technik) einzutreten. Die Technikausstattung wird zum Zeitwert übernommen.

§ 13

Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt zwischen den Beteiligten eine solche rechtswirksame Klausel als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner mit der unwirksamen Klausel bezweckt haben. Die Beteiligten sind einander verpflichtet, auf Verlangen des anderen Teils den Inhalt einer solchen Ersatzklausel zu bestätigen.

§ 15

Anzeigespflicht, Wirksamkeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Änderungen, die den Gegenstand der Vereinbarung, die den Beteiligten zustehenden Befugnisse oder den Kreis der Beteiligten betreffen, sowie ihre Aufhebung sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 KGG ebenfalls anzuzeigen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 KGG ohne öffentliche Bekanntmachung wirksam, wenn sie von allen Beteiligten beschlossen und unterzeichnet wurde.

Grünberg, den

Frank Ide, Bürgermeister

Thomas Kreuder, Erster Stadtrat

Hungen, den

Rainer Wengorsch, Bürgermeister

Werner Wirth, Erster Stadtrat

Laubach, den

Peter Klug, Bürgermeister

H.-G. Teubner-Damster, Erster Stadtrat

Lich, den

Bernd Klein, Bürgermeister

Bernd Fischer, Erster Stadtrat

Gießen, den

Anita Schneider, Landrätin

Dr. Christiane Schmahl, Erste Kreisbeigeordnete